

Sitzungsvorlage 126/2017**Flst. 10465, 10465/1, Zimmerer Höhe 15 und 17;
Neubau eines Doppelhauses**Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen Festsetzungen.

1. Die maximal zulässige Grundflächenzahl für das Gebäude soll um 1,5 % (3 m²) überschritten werden.
2. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garage oder überdachte Stellplätze soll um 4 % (2 m²) überschritten werden.
3. Die Garagen sollen teilweise außerhalb des Baufensters errichtet werden.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wurde erteilt.

Es wird hiermit zu Kenntnis gegeben.

LL